



Bürgerschützengilde Suderwich 1860 e.V.

Satzung

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Ursprung und Zweck
- § 3 Verbandszugehörigkeit
- § 4 Gliederung
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Dienstgrade, Orden und Ehrenzeichen, Schützenanzug
- § 8 Ende der Mitgliedschaft
- § 9 Austritt
- § 10 Ausschluss
- § 11 Beiträge
- § 12 Ehrengildenführer und Ehrenmitgliedschaft
- § 13 Organe, gesetzlicher Vertreter
- § 14 Gildenversammlung
- § 15 Außerordentliche Gildenversammlung
- § 16 Kompanieversammlung
- § 17 Gildenvorstand
- § 18 Kassengeschäfte
- § 19 Kassenprüfer
- § 20 Kompanievorstand
- § 21 Schützenfest, Königs/-innen Bewerber/-innen und deren König/-in
- § 22 Haftungsausschluss
- § 23 Auflösung einer Kompanie
- § 24 Wegfall der Gemeinnützigkeit und Auflösung der BSG
- § 25 Auslegung
- § 26 Beschlussdatum 14.03.1992

Satzungsänderungen wurden von den Gildenversammlungen am 17.03.2001 / 29.03.2003 / 10.03.2007 / 01.03.2008 beschlossen.

Die aktuelle Fassung dieser Satzung wurde von der Gildenversammlung am 7. März 2009 angenommen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Bürgerschützengilde des Stadtteils Recklinghausen-Suderwich führt den Namen:
Bürgerschützengilde Suderwich 1860 e.V. – nachstehend kurz als „BSG“ bezeichnet.
2. Die BSG hat ihren Sitz in Recklinghausen-Suderwich. Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen unter der Nr. VR 643 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand ist Recklinghausen.
5. Die Gildenfarbe ist grün – weiß.

§ 2 Ursprung und Zweck

1. Die BSG sieht ihren Ursprung in dem Zusammenschluss der Bürger und Bauern der - bis 1926 freien - Landgemeinde Suderwich zum bewaffneten Schutz ihres Lebens und Eigentums vor plündernden Söldnern im Mittelalter und während des 30-jährigen Krieges.
2. Die BSG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Förderung traditionellen Brauchtums, der Heimatpflege und der Heimatkunde sowie des Schießsports.
3. Die BSG ist selbstlos tätig sowie konfessionell und parteipolitisch neutral. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gilde. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BSG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die bei Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden notwendigen und nachgewiesenen Auslagen werden ersetzt.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Die Gilde ist Mitglied im Westfälischen Schützenbund (WSB) und damit indirekt auch Mitglied im Landessportbund (LSB) und erkennt deren Satzungen, Ordnungen und Richtlinien an.
2. Der Austritt kann nur durch die Gildenversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 4 Gliederung

1. Die BSG gliedert sich traditionell in Kompanien. Daneben bestehen eine kompanieübergreifende Jugendabteilung und eine ebenfalls kompanieübergreifende Schießsportabteilung. Deren Gesamtheit ergibt die Gilde.
2. Außerdem besteht eine aus Kompaniemitgliedern zu bildende, mindestens fünf Personen starke Fahngruppe, die für die Gildenfahne und die Gildenstandarte verantwortlich ist.
3. Weiterhin können an eine Kompanie gebundene Damenschießgruppen gebildet werden.
4. Für die Bildung einer Kompanie ist ein Beschluss des Gildenvorstandes erforderlich.
5. Die Kompanien führen im Rahmen dieser Satzung ein eigenständiges Leben, das dem im § 2 niedergelegten Zweck nicht zuwiderlaufen darf. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Gildenvorstand.
6. Hinsichtlich der Jugendabteilung regelt die Jugendordnung das Nähere.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann der BSG als Mitglied beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung zu einer Kompanie. Mit der Anmeldung ist die Satzung anerkannt.
2. Die Beitrittserklärung kann auf eine Damenschießgruppe begrenzt werden mit der Folge, dass sich die satzungsgemäßen Rechte auf deren Veranstaltungen beschränken.
3. Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gehören zusätzlich der Jugendabteilung an.
4. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kompanievorstand mit einfacher Mehrheit.
5. In der Gildenversammlung und den Kompanieversammlungen werden die im abgelaufenen Geschäftsjahr aufgenommenen Mitglieder namentlich genannt.
6. Auf Anforderung ist jedem Mitglied eine Satzung auszuhändigen.
7. Die Teilnahme an den Veranstaltungen der BSG und der Kompanien ist allen Mitgliedern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung gestattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung die gleichen Rechte und Pflichten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird.
2. Die Mitglieder besitzen uneinschränkbares einfaches Stimmrecht. Jugendliche Mitglieder haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht in den Gilden- und Kompanieversammlungen.
3. Die Mitgliedschaftsrechte sind persönlich auszuüben.
4. Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann zu allen Ämtern gewählt werden.
5. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der BSG betrifft.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für das Ansehen der Gilde einzutreten und sich gegenüber jedem anderen Mitglied so zu verhalten, dass die Kameradschaft und die gegenseitige Achtung gestärkt werden.

§ 7 Dienstgrade, Orden und Ehrenzeichen, Schützenanzug

1. Dienstgrade werden nicht verliehen.
2. Orden und Ehrenzeichen werden mit Ausnahme der Schießauszeichnungen, der Königskette und der Königs-Ehrenplakette nicht verliehen.
3. Auszeichnungen vom Westfälischen Schützenbund, Deutschen Schützenbund oder Landessportbund können getragen werden.
4. Als einheitlicher Schützenanzug gilt
 - a) für männliche Mitglieder
 - ein schwarzer Anzug mit grünem Revers mit silberfarbenen - Majestäten mit goldfarbenen - Eichenblättern,
 - Schützenemblem (am linken Oberärmel zu tragen),
 - weißes Hemd,
 - Schützenkrawatte und Schützenhut; der Schützenkönig sowie die Ex-Majestäten und der Gildenführer tragen an ihren Hüten einen Federbusch, der Kammerherr einen Federbüschel.

b) für weibliche Mitglieder

eine schwarze Jacke mit grünem Revers mit silberfarbenen – Exköniginnen mit goldfarbenen – Eichenblättern sowie schwarzer Hose und weißer Bluse, Schützenkrawatte, keine Kopfbedeckung.

5. Über eventuell zweckmäßige Abweichungen entscheidet der Gildenvorstand im Einzelfall.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte an die BSG und an das Vermögen der BSG, die durch die Mitgliedschaft entstanden sind. Ausgeschiedene Mitglieder oder Erben von verstorbenen Mitgliedern haften jedoch weiterhin für alle Verbindlichkeiten gegenüber der BSG aus der Zeit vor dem Ende der Mitgliedschaft.

§ 9 Austritt

Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber den Kompanievorständen mit einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres wirksam erklärt werden.

§ 10 Ausschluss

1. Der Ausschluss aus der BSG kann
 - a) bei pflichtwidrigem Verhalten gegen die Satzung,
 - b) bei rechtskräftiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c) bei sechsmonatigem Rückstand in der Bezahlung des Beitrages oder Nichterfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber der BSG, wenn das Mitglied trotz einer schriftlichen Mahnung durch den zuständigen Kompanievorstand seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt und auf den zulässigen Ausschluss hingewiesen worden ist oder
 - d) bei Verhalten, das dem Ansehen der BSG in der Öffentlichkeit schadet ausgesprochen werden.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gildenvorstand durch geheime Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Betroffenen mit-

zuteilen.

3. Von dem Zeitpunkt an, von dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ist es vom Gildenleben ausgeschlossen und von allen Ämtern suspendiert.

§ 11 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat den von der Gildenversammlung für das folgende Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld und ist bis zum 30. April für das laufende Jahr zu zahlen. Für die pünktliche Zahlung bleibt jedes Mitglied selbst verantwortlich.
3. Bei Eintritt wird der Jahresbeitrag quartalsweise berechnet. Personen, die jedoch vor einem Schützenfest der BSG beitreten, haben mindestens für einen Zeitraum von 12 Monaten vor dem Schützenfest den festgesetzten Beitrag zu zahlen.
4. Die Kompanien sind für den Einzug der Beiträge verantwortlich. Ein vom Gildenvorstand festzusetzender Beitragsanteil ist an die Gildenkasse weiterzuleiten.
5. Von den Mitgliedern der Schießsportabteilung der Gilde wird zur Deckung der höheren WSB-Beiträge ein zusätzlicher Beitrag erhoben, der an die Gilde abzuführen ist.
6. Von den Mitgliedern der Damenschießgruppen wird als Beitrag nur der zur Deckung des aus der Mitgliedschaft zum WSB resultierenden Betrages erhoben.

§ 12 Ehrengildenführer und Ehrenmitgliedschaft

1. Für die Ernennung zum Ehrengildenführer ist ein Beschluss der Gildenversammlung erforderlich. Mit dieser Auszeichnung kann nur jeweils eine lebende Person bedacht werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird aufgrund eines Beschlusses des Gildenvorstandes verliehen.
2. Die Ernennung zum Ehrengildenführer oder die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft setzt voraus, dass der Auszuzeichnende sich um den Aufbau, den Bestand und die Erhaltung der BSG besondere Verdienste erworben hat.
3. Aus besonderem Anlass ist die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auch an Nichtmitglieder zulässig.

4. Der Widerruf der Ehrenmitgliedschaft ist unter den Voraussetzungen des § 10 zulässig.
5. Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

§ 13 Organe, gesetzlicher Vertreter

1. Organe der BSG sind:
 - a) die Gildenversammlung
 - b) die Kompanieversammlung
 - c) der Gildenvorstand
 - d) der geschäftsführende Vorstand
 - e) die Kompanievorstände
2. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der BSG obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Je zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich stets der Gildenführer oder ein stellvertretender Gildenführer befinden muss, vertreten die Gilde gerichtlich und außergerichtlich.

§ 14 Gildenversammlung

1. Die Gildenversammlung ist das oberste Organ. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Die Gildenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Gildenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Bestimmung ist bei der Einladung zu der Gildenversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Die Gildenversammlung soll alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird durch den Gildenvorstand einberufen. Der Termin und die Tagesordnung sind jedem Mitglied mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Außerdem soll der Termin in der Lokalpresse veröffentlicht werden.
3. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Gildenversammlung sind:
 - a) Verlesen des Protokolls der letzten Gildenversammlung und Genehmigung
 - b) Jahresbericht des Gildenvorstandes
 - c) der Kassen- und Kassenprüfungsbericht
 - d) Mitgliedsbeitrag für das folgende Geschäftsjahr
 - e) die Wahl des Versammlungsleiters
 - f) die Entlastung des Vorstandes
 - g) die Neuwahl des Gildenvorstandes (vergl. jedoch § 17)
 - h) die Neuwahl der Kassenprüfer

- i) Anträge
- j) Verschiedenes

Die Gildenversammlung beschließt des Weiteren über die grundlegenden Aufgaben und Ziele der BSG, ihre Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Gildenarbeit.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
6. Anträge zur Gildenversammlung sind schriftlich zu stellen und zu begründen. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Gildenversammlung beim Geschäftsführer abgegeben worden sein. Eine verbindliche Beschlussfassung über diese Anträge ist nicht zulässig.
7. Über jede Gildenversammlung ist vom Schriftführer - bei seiner Verhinderung von einem durch die Gildenversammlung zu bestellenden Protokollführer - eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Gildenführer und vom Schrift- bzw. Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich niederzulegen. Die Niederschrift ist in der nächsten Gildenversammlung zu verlesen und von ihr zu genehmigen.

§ 15 Außerordentliche Gildenversammlung

1. Eine außerordentliche Gildenversammlung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens 10 v.H. aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes schriftlich beim Gildenführer beantragt wird.
2. Für das Verfahren gilt § 14 entsprechend.

§ 16 Kompanieversammlung

1. Die Kompanien halten innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Kompanieversammlung ab. Der Termin hierfür muss vor dem der Gildenversammlung sein.
2. Auf die Kompanieversammlung finden die Bestimmungen über die Gildenversammlung entsprechende Anwendung.

§ 17 Gildenvorstand

1. Der Gildenvorstand wird von der Gildenversammlung für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt.

Der Gildenvorstand besteht aus:

1.1 den von der Gildenversammlung zu wählenden Funktionsträgern:

- 1.1.1 dem Gildenführer
- 1.1.2 dem Geschäftsführer
- 1.1.3 dem Schatzmeister
- 1.1.4 dem Schriftführer
- 1.1.5 dem Leiter der Schießsportabteilung
- 1.1.6 dem Zeugmeister

1.2 den von den Kompanieversammlungen gewählten Funktionsträgern:

- 1.2.1 den Kompanieführern als stellvertretende Gildenführer
- 1.2.2 den Kompaniegeschäftsführern als stellvertretende Geschäftsführer
- 1.2.3 den Kompanieschatzmeistern als stellvertretende Schatzmeister
- 1.2.4 den Kompanieschriftführern als stellvertretende Schriftführer.

Die Reihenfolge der Vertretung wird durch den Gildenvorstand bestimmt.

1.3 Dem Gildenvorstand gehören ohne Wahl durch die Gildenversammlung weiterhin an:

das Königshaus
der Ehrengildenführer
die stellvertretenden Kompanieführer
der Jugendleiter

1.4 Den geschäftsführenden Gildenvorstand bilden:

der Gildenführer
die stellvertretenden Gildenführer
der Geschäftsführer und
der Schatzmeister

2. Im Gildenvorstand sollen nicht mehrere Ämter in Personalunion ausgeübt werden. Ist ein Kandidat für ein Amt im Sinne des Abs. 1 Ziff. 1.1 nicht vorhanden oder fällt im Laufe des Geschäftsjahres der Träger eines in Abs. 1 Ziffer 1.1 bezeichneten Amtes aus, so ist vom Gildenvorstand ein anderes Gildenvorstandsmitglied aus Ziffer 1.2 hierfür kommissarisch einzusetzen.

3. Zur Wahl können vom Gildenführer oder von einem sonstigen stimmberechtigten Mitglied nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die persönlich anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Neuwahl durch die gleiche Gildenversammlung. Wiederwahlen sind zulässig. Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung,

sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gehen für einen Wahlgang mehrere Vorschläge ein, ist in geheimer Form abzustimmen. Gegen das Wahlverfahren und die Wahlergebnisse sind nur innerhalb derselben Gildenversammlung Einsprüche zulässig.

4. Der Gildenvorstand führt die laufenden Geschäfte, die die Gilde in ihrer Gesamtheit betreffen und verwaltet das Gildenvermögen. Er fördert die zur Erfüllung der im § 2 dieser Satzung vorgegebenen Zwecke von den Kompanien geplanten Tätigkeiten.
5. Der Gildenführer - im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Gildenführer - beruft den Gildenvorstand zu seinen Sitzungen ein und leitet sie. Der Gildenvorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er mindestens alle drei Monate tagen.
6. Die Einladungen zu den Gildenvorstandssitzungen müssen in der Regel mindestens drei Tage vorher schriftlich erfolgen. Die Tagesordnung ist gleichzeitig mitzuteilen.
7. Der Gildenvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit offen - soweit nichts anderes bestimmt ist - gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Der Schriftführer - bei seiner Verhinderung ein stellvertretender Schriftführer - hat über jede Sitzung des Gildenvorstandes ein Protokoll aufzunehmen, in dem die Beschlüsse wörtlich niederzulegen sind. Das Protokoll ist vom Gildenführer und vom Schrift- bzw. dem als Protokollführer tätigen stellvertretenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 18 Kassengeschäfte

1. Der Schatzmeister hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und die Kasse der Gilde zu verwalten. Das gilt nicht für Vorgänge, die lediglich eine Kompanie und deren Kasse berühren.
2. Einzahlungen nimmt der Schatzmeister gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Auszahlungen dürfen von ihm nur auf Anordnung des Gildenführers bzw. stellvertretenden Gildenführers geleistet werden.
3. Die Kassenbelege sind vom Gildenführer oder bei Verhinderung von einem stellvertretenden Gildenführer gegenzuzeichnen.

4. Zur Wahrung der einheitlichen Kassenführung in Bezug auf steuerliche Vorgaben ist ein Kontenplan aufzustellen und zu beachten. Entsprechendes gilt für die Aufstellung einer Vermögensübersicht.

§ 19 Kassenprüfer

1. Die Gildenversammlung wählt aus ihrer Mitte je Kompanie einen Kassenprüfer für die Dauer eines Geschäftsjahres. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer müssen mindestens 25 Jahre alt sein und dürfen weder dem Gildenvorstand noch einem Kompanievorstand angehören. Sie sind nur den Weisungen der Gildenversammlung unterworfen.
2. Durch Prüfungen haben sie sich über die ordnungsmäßige Buch- und Kassenführung zu unterrichten und hierüber der Gildenversammlung einen Kassenprüfungsbericht zu erstatten.
3. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege, Buchungen und des Kassenbestandes erstrecken. Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der vom Gildenvorstand genehmigten Ausgaben unterliegen nicht ihrer Kontrolle.

§ 20 Kompanievorstand

1. Jeder Kompanievorstand ist für die Durchführung der eigenen Angelegenheiten und für die Führung der Kompaniekasse zuständig. Er verwaltet das Kompanievermögen. Der Kompanievorstand ist der Kompanieversammlung verantwortlich.
2. Den Kompanievorstand bilden mindestens:

der Kompanieführer,
der stellvertretende Kompanieführer,
der Kompaniegeschäftsführer,
der Kompanieschatzmeister,
der Kompanieschriftführer,
der Kompanieschießwart und
Beisitzer für besonders abgegrenzte Aufgabengebiete.
3. Erweiterungen des Kompanievorstandes sind auf Beschluss der Kompanieversammlung zulässig.

§ 21 Schützenfest, König / Königin, Kaiser / Kaiserin

1. Über die Durchführung eines Schützenfestes entscheidet die Gildenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Organisation des Schützenfestes liegt in den Händen des Gildenvorstandes, der zur Ausrichtung geeignete Mitglieder zur Mitarbeit ersuchen kann.

3. Das Schützenfest wird von der BSG finanziell getragen. Dem nach Abs. 1 erforderlichen Beschluss ist ein Finanzierungsplan zugrunde zu legen, von dem der Gildenvorstand nur abweichen soll, wenn hierdurch eine erhebliche Überschreitung der Gesamtausgaben nicht eintritt.
4. Jeder Bewerber oder jede Bewerberin um die Königswürde muss mindestens ein Jahr der Gilde der Gilde angehören und vor dem Beginn des Schießens dem Gildenvorstand eine ehrenwörtliche Erklärung abgeben, dass er die verbindliche Zusage einer Königin oder eines Königs hat.
5. Schützenkönig bzw. Schützenkönigin ist der Bewerber oder die Bewerberin, der / die den Rest des Vogels abschießt. Ein König/ Eine Königin wird – wenn er / sie nochmals den Rest des Vogels abschießt – Kaiser / Kaiserin.
6. Königin / König kann nur ein Mitglied oder der /die Lebensgefährte /in eines Mitgliedes werden.
7. Der König / die Königin ernennt seine / ihre Adjutanten / -innen und die Throndamen.
8. Zum Hofstaat anlässlich eines Schützenfestes gehört der Gildenvorstand mit seinen Lebenspartnern /-innen.
9. Nach der Inthronisation des neuen Königs / der neuen Königin erhält der alte König / die Königin eine Ehrenplakette mit den Daten seiner / ihrer Regierungszeit. Der scheidenden Königin / dem scheidenden König wird ein Erinnerungsgeschenk übergeben.
10. Die Leitung des Königsschießens obliegt dem Leiter der Schießsportabteilung. Er wird hierbei von den Kompanieschießwarten unterstützt.
11. Über die Durchführung eines Kinderschützenfestes entscheidet der Gildenvorstand.
12. Über Abweichungen entscheidet der Gildenvorstand bei gegebenem Anlass.

§ 22 Haftungsausschluss

Die Bürgerschützengilde haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Durchführung von Gilden- oder Kompanieveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

§ 23 Auflösung einer Kompanie

1. Die Auflösung einer Kompanie kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Kompanieversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Das evtl. vorhandene Vermögen bleibt Eigentum der BSG. Die Abwicklung der Auflösung obliegt dem geschäftsführenden Gildenvorstand.
2. Von der Auflösung einer Kompanie wird die Mitgliedschaft in der BSG nicht berührt.

§ 24 Wegfall der Gemeinnützigkeit und Auflösung der BSG

1. Die BSG wird aufgelöst, wenn eine ausdrückliche zu diesem Zweck einberufene Gildenversammlung die Auflösung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Die Abstimmung muss durch Stimmzettel erfolgen.
2. Bei Wegfall der Gemeinnützigkeit oder Auflösung der BSG sind Verfügungen über das Vereinsvermögen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes zu treffen.

§ 25 Auslegung

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Satzung in ihrem übrigen Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung muss durch eine solche ersetzt werden, die ihr in gesetzlich zulässiger Weise sinngemäß am nächsten kommt. Diese Regelung ist insbesondere auf die gesetzlich vorgegebene Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes für Männer und Frauen anzuwenden.

§ 26 Beschlussdatum

Diese Satzung wurde von der Gildenversammlung am 14. März 1992 beschlossen.

Satzungsänderungen wurden von den Gildenversammlungen am 17. März 2001, 29. März 2003, 10. März 2007 und 1. März 2008 beschlossen.

Die aktuelle Fassung dieser Satzung wurde von der Gildenversammlung am 7. März 2009 angenommen und tritt damit am 8. März 2009 in Kraft. Die Bestimmungen über den Gildenvorstand (§ 17) werden erstmalig auf die Wahlen 2010 angewandt.